



Sachstand

**Verfahren bei Entscheidungen der Bundesregierung und des
Bundessicherheitsrats**
Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren, Vertretungsmöglichkeit

Verfahren bei Entscheidungen der Bundesregierung und des Bundessicherheitsrats
Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren, Vertretungsmöglichkeit

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 058/22
Abschluss der Arbeit: 29.04.2022
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick	4
2.	Bundesregierung	4
2.1.	Begriff der Bundesregierung	4
2.2.	Beschlussfassung im Regelverfahren	4
2.3.	Beschlussfassung im Umlaufverfahren	6
2.4.	Vertretung der Bundesminister	7
3.	Bundessicherheitsrat	9

1. Überblick

Dieser Sachstand betrachtet verschiedene Aspekte des Prozesses der Entscheidungsfindung der Bundesregierung sowie des Bundessicherheitsrats.

Bei Entscheidungen der Bundesregierung als Kollegialorgan sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg) zu beachten, die im Lichte bestimmter grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Vorgaben anzuwenden sind. Danach fasst die Bundesregierung ihre Beschlüsse grundsätzlich in gemeinschaftlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der Bundesminister anwesend ist. Alternativ kann die Bundesregierung ihre Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dabei sowohl die Einholung der Zustimmung als auch die Zustimmung als solche schriftlich erfolgen. Ferner darf Schweigen nicht als Zustimmung gewertet werden. Die Bundesminister können von Staatssekretären im Regierungsbereich nur für Erklärungen vor dem Bundestag und dem Bundesrat sowie in Sitzungen der Bundesregierung vertreten werden, wobei den Staatssekretären kein Stimmrecht zusteht. Im sonstigen Regierungsbereich, also insbesondere bei Abstimmungen im Kabinett, werden die Minister von einem vorher bestimmten Bundesminister vertreten.

Der Bundessicherheitsrat ist ein Kabinettausschuss, auf den die Regelungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung grundsätzlich entsprechend angewendet werden. Danach ist der Bundessicherheitsrat beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Bundessicherheitsrats anwesend ist. Zudem werden auch hier die Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Staatssekretäre haben als Vertreter ihres Ministers jedenfalls das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen.

2. Bundesregierung

2.1. Begriff der Bundesregierung

Das Grundgesetz (GG) enthält keine Bestimmungen darüber, wie Entscheidungen der Bundesregierung zu fällen sind. Art. 62 GG besagt lediglich, dass die Bundesregierung aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern besteht. Art. 65 GG grenzt die Verantwortungsbereiche des Bundeskanzlers, der Bundesminister und der Bundesregierung als Gesamtheit gegeneinander ab. Danach bildet die Bundesregierung ein Kollegialorgan mit eigenen Kompetenzen.¹ Grundsätzlich ist zu deren Ausübung ein Beschluss des gesamten Kabinetts erforderlich. Allerdings wird vertreten, dass in Ausnahmefällen unter dem Begriff der Bundesregierung auch die jeweils ressortzuständigen Minister zu verstehen sind. So soll im Rahmen der bundeseigenen Verwaltung nach Art. 86 GG mangels Betroffenheit der Länder der jeweilige Fachminister für seinen Bereich Verwaltungsvorschriften und Regelungen über die Einrichtung der Behörde erlassen können.²

2.2. Beschlussfassung im Regelverfahren

Soweit eine bestimmte Befugnis der Bundesregierung als Kollegialorgan zugewiesen ist, setzt ihre Ausübung einen gemeinsamen Beschluss des Kabinetts voraus. Diesem Erfordernis ist, wie das

1 BVerwGE 89, 121 (Rn. 133).

2 BVerfGE 137 (185); Hermes, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 62 GG Rn. 11.

Bundesverfassungsgericht anhand der in Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG geregelten Normsetzungsbefugnis klargestellt hat, nicht schon genüge getan, wenn der Beschluss die Bundesregierung formell als Urheber ausweist. Vielmehr muss der Beschluss der Bundesregierung materiell zugerechnet werden können. Erforderlich ist hierfür, dass sämtliche Mitglieder der Bundesregierung von der anstehenden Entscheidung und ihrem Gegenstand in Kenntnis gesetzt werden und Gelegenheit erhalten, an der Entscheidung mitzuwirken (Information). Des Weiteren müssen sich an der Entscheidung so viele Mitglieder der Bundesregierung beteiligen, dass noch von einem Handeln des Kollegiums gesprochen werden kann (Quorum). Schließlich muss die Mehrheit der Beteiligten die Entscheidung befürworten (Majorität).³

Diese Anforderungen wurden in der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg) näher ausgeformt. Gemäß Art. 65 Satz 4 GG leitet der Bundeskanzler die Geschäfte der Bundesregierung nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung. Damit hat die Bundesregierung, ähnlich wie der Bundestag nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG, eine Geschäftsordnungsautonomie. Im Gegensatz zur Geschäftsordnung des Bundestages unterliegt die Geschäftsordnung der Bundesregierung allerdings nicht dem Grundsatz der Diskontinuität.⁴ Die Geschäftsordnungsautonomie umfasst die Befugnis, den Geschäftsgang innerhalb der Institution oder des Organs festzulegen, sodass auch die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit und die bei Beschlüssen notwendigen Mehrheiten umfasst sind.⁵

Grundsätzlich fasst die Bundesregierung gemäß § 20 Abs. 1 GOBReg ihre Beschlüsse in gemeinschaftlicher Sitzung. Beschlussfähig ist die Bundesregierung, wenn einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der Bundesminister anwesend ist, § 24 Abs. 1 GOBReg. Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 GOBReg werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GOBReg die Stimme des Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Bundeskanzler oder der ihn vertretende Bundesminister.⁶

Während der für Finanzen zuständige Minister bei Fragen von finanzieller Bedeutung ein Vetorecht hat, können die für Justiz und Inneres zuständigen Minister bei Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen oder einer rechtswidrigen Maßnahme der Bundesregierung Widerspruch erheben. Wurde ein Widerspruch erhoben, ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung der Bundesregierung abzustimmen. Wenn in der erneuten Sitzung unter Anwesenheit des widersprechenden Bundesministers nicht die Mehrheit sämtlicher Bundesminister und der Bundeskanzler für die Angelegenheit gestimmt haben, muss die Durchführung der Angelegenheit nach § 26 Abs. 1 und 2 GOBReg unterbleiben.

Gemäß § 21 Abs. 2 GOBReg sind sämtliche Regierungsmitglieder vorab über von Bundesministern vorgelegte Entwürfe und Ausführungen zu unterrichten. Dabei müssen Kabinettsvorlagen nach § 21 Abs. 3 GOBReg so zeitig erfolgen, dass für eine Prüfung genügend Zeit bleibt. Den Wortlaut von

3 BVerfGE 91, 148 (166).

4 BVerfGE 91, 148 (167); zur Diskontinuität der Geschäftsordnung des Bundestages siehe BVerfGE 1, 144 (148 f.).

5 BVerwGE 89, 121 (Rn. 33).

6 Busse, in: Busse, Geschäftsordnung der Bundesregierung, 3. Online-Auflage, § 24 Rn. 2.

Beschlüssen hat der Vorsitzende gemäß § 25 GOBReg jeweils im Anschluss an die mündliche Beratung eines Gegenstandes festzulegen. Verordnungen der Bundesregierung werden gemäß § 30 GOBReg nach Gegenzeichnung durch den zuständigen Fachminister vom Bundeskanzler gezeichnet. Damit erfüllt das Regelverfahren die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an die Zurechenbarkeit eines Beschlusses zur Bundesregierung zu stellen sind.⁷

In der Kabinettspraxis herrschte in der Vergangenheit die einvernehmliche Beschlussfassung vor.⁸ Auch die aktuell die Bundesregierung tragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass im Kabinett kein Koalitionspartner überstimmt werden darf.⁹

Im Regelverfahren gewährleisten die §§ 24, 25 GOBReg die Einhaltung des Quorums und der Mehrheitsregel.¹⁰

2.3. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Soweit die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich ist, können die Beschlüsse der Bundesregierung nach § 20 Abs. 2 GOBReg stattdessen im sogenannten Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege getroffen werden.¹¹ Auch hier ist die Stimmenmehrheit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GOBReg erforderlich.

Im Hinblick auf Rechtsverordnungen hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Regelung des § 20 Abs. 2 GOBReg verfassungskonform auszulegen ist. Danach muss sowohl die Einholung der Zustimmung durch den Staatssekretär als auch die Zustimmung der Bundesminister schriftlich erfolgen.¹² Das Bundesverfassungsgericht führte diesbezüglich aus:

„Jedenfalls im letzteren Verständnis begegnet die Vorschrift keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. (...) Ob das Erfordernis des Quorums und das davon abhängige der Mehrheit gewahrt sind, läßt sich unter diesen Umständen nur feststellen, wenn die Zustimmung im Fall des Schweigens nicht unterstellt oder gar fingiert wird, sondern der Erklärung bedarf.“¹³

Seit der Entscheidung des Gerichts im Jahr 1994 leitet der Chef des Bundeskanzleramtes das Umlaufverfahren, indem er die Mitglieder der Bundesregierung auffordert mitzuteilen, ob dem jeweiligen

7 BVerfGE 91, 148 (168).

8 Busse/Hofmann, Bundeskanzleramt und Bundesregierung, 6. Auflage 2016, S. 68; kritisch hierzu: Schröder, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 62 Rn. 16.

9 Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 139.

10 BVerfGE 91, 148 (170).

11 Busse, in: Busse, Geschäftsordnung Bundesregierung, 3. Online-Auflage 2018, § 24 Rn. 1.

12 BVerfGE 91, 148 (169).

13 BVerfGE 91, 148 (170).

Gegenstand zugestimmt wird. Dabei wird eine Frist gesetzt und der Hinweis erteilt, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren unterbleibt, falls ein Mitglied der Bundesregierung Widerspruch erhebt. Erfolgt kein Widerspruch, kommt ein wirksamer Beschluss zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundesregierung persönlich an dem Umlaufverfahren durch eine Willensbekundung teilgenommen und davon die Mehrheit dem Beschluss zugestimmt hat. Nach Fristablauf stellt der Chef des Bundeskanzleramtes fest, ob sich die erforderliche Zahl der Mitglieder der Bundesregierung beteiligt hat und ob der Beschlussvorschlag die notwendige Mehrheit erreicht hat. Die Mitglieder der Bundesregierung werden über das Ergebnis informiert.¹⁴

In der Kabinettspraxis hat das Umlaufverfahren praktisch kaum Bedeutung. Zur Anwendung kommt das Umlaufverfahren beispielsweise lediglich, wenn zwischen zwei Kabinettsitzungen eine Entscheidung getroffen werden muss oder wenn ein Beschluss förmlich bestätigt werden soll, den das Kabinett bereits gefasst hat, obwohl es nicht beschlussfähig war.¹⁵

Stattdessen werden Gegenstände, die einer Beschlussfassung ohne mündliche Aussprache im Kabinett bedürfen, gebündelt zu einem ersten Tagesordnungspunkt (TOP 1) zusammengefasst. Im Anschreiben zu Kabinettsvorlagen muss gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 GGO darauf hingewiesen werden, ob sich die Vorlage für das TOP 1-Listen-Verfahren eignet. Sobald ein Mitglied der Bundesregierung Einwände gegen die Behandlung einer Vorlage auf die TOP 1-Liste erhebt, wird dieser Punkt gesondert auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung gesetzt.¹⁶

Die GOBReg enthält keine Regelungen zur Beschlussfassung im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen.

2.4. Vertretung der Bundesminister

Während die Vertretung des Bundeskanzlers in Art. 69 Abs. 1 GG geregelt ist, ist die Vertretung der Bundesminister im Grundgesetz nicht geregelt. Art. 69 Abs. 1 GG bestimmt, dass der Bundeskanzler einen Bundesminister zu seinen Stellvertreter benennt. Derzeit ist der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Stellvertreter des Kanzlers.¹⁷

Die Vertretung der Bundesminister ist in § 14 GOBReg geregelt. § 14 GOBReg unterscheidet die Stellvertretung des Bundesministers im Regierungsbereich (§ 14 Abs. 1 und 2 GOBReg) und die Stellvertretung des Bundesministers als Leiter einer obersten Bundesbehörde (§ 14 Abs. 3 GOBReg). Im Rahmen der Stellvertretung im Regierungsbereich bestimmt zunächst § 14 Abs. 1 GOBReg, dass ein Bundesminister bei seiner Verhinderung in der Regierung durch den dazu bestimmten Bundesminister vertreten wird. Zum Beginn einer Legislaturperiode fasst die jeweilige Bundesregierung einen Beschluss, in dem die amtliche Reihenfolge der Bundesminister festgelegt und jedem von

14 Busse, in: Busse, Geschäftsordnung Bundesregierung, 3. Online-Auflage 2018, § 20, Rn. 2; zum Erfordernis der förmlichen Feststellung auch BVerfGE 91, 148 (171).

15 Busse, in: Busse, Geschäftsordnung Bundesregierung, 3. Online-Auflage 2018, § 20, Rn. 2.

16 Busse, in: Busse, Geschäftsordnung Bundesregierung, 3. Online-Auflage 2018, § 20, Rn. 3.

17 Siehe <https://www.protokoll-inland.de/Webs/PI/DE/rang-titulierung/amtliche-reihenfolgen/vertretungen/vertretungen.html>.

ihnen ein anderer Bundesminister als Vertreter zugeordnet wird.¹⁸ Die Vertretungsbefugnis des Bundesministers umfasst die Gegenzeichnung von Bundesgesetzen sowie von Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten,¹⁹ die Unterzeichnung von Rechtsverordnungen der Bundesregierung²⁰ beziehungsweise des für das Ressort grundsätzlich zuständigen Bundesministers und die Gegenzeichnung auf alle Staatsakte, die nach dem Organisationsrecht der Bundesregierung, insbesondere nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (beispielsweise § 37 Abs. 1, § 60 Abs. 2 GGO), vom Minister unterzeichnet werden müssen.²¹ Auch vertritt der als Vertreter bestimmte Bundesminister den Minister bei der Teilnahme an internationalen Verhandlungen und Sitzungen der Bund-Länder-Gremien. Schließlich vertritt der jeweilige Bundesminister den Minister bei der Wahrnehmung verfassungsrechtlicher Sonderbefugnisse, die dem bestimmten Bundesminister zugewiesen sind. Dies betrifft die Befugnis des Finanzministers zur Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 112 GG und die Befugnis des Verteidigungsministers über die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte nach Art. 65a GG.²²

Daneben kann sich ein Bundesminister auch vom Parlamentarischen Staatssekretär gemäß § 14 Abs. 2 GOBReg vertreten lassen. Aufgrund ministerieller Anordnung ist im Einzelfall auch die Vertretung durch den beamteten Staatssekretär möglich.²³ Die Staatssekretäre können den Bundesminister jedoch nur für Erklärungen vor dem Bundestag und dem Bundesrat sowie in Sitzungen der Bundesregierung vertreten. Allerdings können nur Mitglieder der Bundesregierung bei den Sitzungen der Bundesregierung abstimmen, sodass nur der stellvertretende Bundesminister und nicht der Parlamentarische Staatssekretär über das Stimmrecht des Bundesministers verfügen kann. Dagegen kann der Parlamentarische Staatssekretär für den Bundesminister in Kabinettsausschüssen abstimmen, da diesen Abstimmungen keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt.²⁴

Der Bundesminister als Leiter einer obersten Bundesbehörde wird grundsätzlich von dem beamteten Staatssekretär vertreten, § 14 Abs. 3 GOBReg.²⁵ Allerdings kann der jeweilige Bundesminister gemäß § 14a GOBReg auch dem Parlamentarischen Staatssekretär einzelne Aufgaben übertragen. Die eingeräumte Befugnis zur Vertretung umfasst grundsätzlich alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, des Dienstrechts und der inneren Organisation der Behörde.²⁶

18 Zur aktuellen Reihenfolge siehe: <https://www.protokoll-inland.de/Webs/PI/DE/rang-titulierung/amtliche-reihenfolgen/vertretungen/vertretungen.html>.

19 Busse, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 96 GG (November 2012) Rn. 4.

20 Herzog, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 69 (Oktober 2008) Rn. 28.

21 Herzog, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 69 (Oktober 2008) Rn. 28.

22 Schenke, in: Bonner Kommentar GG, 209. Aktualisierung Dezember 2020, Art. 69 Rn. 95.

23 Schenke, in: Bonner Kommentar GG, 209. Aktualisierung Dezember 2020, Art. 69 Rn. 96.

24 Schenke, in: Bonner Kommentar GG, 209. Aktualisierung Dezember 2020, Art. 69 Rn. 96.

25 Herzog, in: Dürig/Herzig/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 69 (Oktober 2008) Rn. 31.

26 Schenke, in: Bonner Kommentar GG, 209. Aktualisierung Dezember 2020, Art. 69 Rn. 96.

Einzelne behördliche Angelegenheiten können erhebliche politische Relevanz haben. In diesen Fällen hat eine Rückkoppelung an die Regierungsebene zu erfolgen, sodass der zuständige Staatssekretär die vorherige Billigung des vertretenen Bundesministers einholen muss und dessen Weisungen zu befolgen hat.²⁷

3. Bundessicherheitsrat

Der Bundessicherheitsrat ist ein Kabinettsausschuss der Bundesregierung (§ 1 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, GOBSR²⁸). Zu seinen Kernaufgaben gehört neben der Befassung mit Genehmigungen von Rüstungsexporten vor allem die Koordinierung deutscher Sicherheitspolitik sowie die Diskussion und Abstimmung ihrer strategischen Ausrichtungen.²⁹ Die Sitzungen des Bundessicherheitsrates sind gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 GOBSR geheim.

Für Kabinettsausschüsse gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung entsprechend,³⁰ sodass für die Abstimmungen innerhalb des Bundessicherheitsrates die bereits dargestellten Bestimmungen gelten. Demnach ist der Bundessicherheitsrat beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der Bundesminister, die Mitglied im Bundessicherheitsrat sind, anwesend ist. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GOBSR besteht der Bundessicherheitsrat aus den Bundesministern des Auswärtigen, des Inneren, der Justiz und für Verbraucherschutz, der Finanzen, für Wirtschaft und Energie, der Verteidigung, für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Chef des Bundeskanzleramtes.³¹ Andere Mitglieder der Bundesregierung werden zu den Sitzungen des Bundessicherheitsrates hinzugezogen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die ihren Geschäftsbereich berühren, § 2 Abs. 2 Satz 2 GOBSR. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Da die Geschäftsordnung der Bundesregierung auf Kabinettsbeschlüsse entsprechend anwendbar ist, wird vertreten, dass die Beschlüsse des Bundessicherheitsrates auch im Umlaufverfahren ergehen können.³²

27 Herzog, in: Dürig/Herzig/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 69 (Oktober 2008), Rn. 33.

28 Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, online abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/057/1805773.pdf>.

29 Aktueller Begriff der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Nr. 22/08, WD 2, online abrufbar unter: [22-08 Internet korr.pdf \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2008/22-08-Internet_korr.pdf).

30 Für § 24 GOBReg: BVerfGE 130, 185 (192).

31 Die Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates trat am 12. August 2015 in Kraft, eine Anpassung der Bezeichnung der Ministerien aufgrund der geänderten Ressortverteilung in der 20. Wahlperiode ist bislang nicht erfolgt.

32 Nassauer, Der Bundessicherheitsrat und die Rüstungsexporte, Berliner Informationszentrum für Transatlantische Sicherheit, BITS Stichwort „Der Bundessicherheitsrat und die Rüstungsexporte“ (Juli 2012), abrufbar unter: <https://www.bits.de/public/stichwort/bsr.htm>.

Sollte ein Mitglied des Bundessicherheitsrates oder ein hinzugezogener Minister verhindert sein, hat der jeweilige Staatssekretär das Recht zur Teilnahme an der Sitzung.³³ Ob der Staatssekretär, wie bei Kabinettsausschüssen aufgrund der Unverbindlichkeit der Entscheidung üblich, darüber hinaus stimmberechtigt ist, wurde soweit ersichtlich in der wissenschaftlichen Fachliteratur und in der Rechtsprechung bisher nicht thematisiert. Das Bundesverfassungsgericht ließ in seinem Urteil aus dem Jahr 2014 offen, welche rechtliche Qualität die Beschlüsse des Bundessicherheitsrates im Bereich der Kriegswaffenexporte haben.³⁴

33 Glawe, Der Bundessicherheitsrat als sicherheits- und rüstungspolitisches Koordinationselement, DVBl. 2012, 329 (333).

34 BVerfGE 137, 185 (247 f.).